

II- 4307 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

Wien, 1975 06.06

Zl. 5661-Pr.2/1975

2013/A.B.

zu 2037/J.

9. JUNI 1975

Präs. am

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Melter und Genossen vom 11. April 1975, Nr.2037/J, betr. Maßnahmen für behinderte Kinder, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

Mit Stichtag 1.Oktober 1974 wurde für 21.427 Kinder die erhöhte Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder bezogen.

Zu 2. und 3.:

Die mir vorliegende Eingabe der Interessengemeinschaft "Lebenshilfe" vom 5.März 1975 betreffend die Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 schlägt eine Neufassung des § 3oc Abs. 1 und 2 und des § 3of Abs.4 des genannten Gesetzes vor. Diese Eingabe habe ich wie folgt beantwortet:

"Auf Ihr an den Herrn Klubobmann der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte gerichtetes und mir zugekommenes Schreiben vom 5.März 1975, WE/KW/MS, betreffend Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 teile ich Ihnen mit, daß eine allgemeine Erhöhung der Pauschbeträge der Schulfahrtbeihilfe derzeit nicht vorgesehen ist.

Zur Frage einer erhöhten Schulfahrtbeihilfe für behinderte Kinder ist zu bemerken, daß für erheblich behinderte Kinder bereits eine erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird. Dazu kommt, daß die Gewährung einer erhöhten Schulfahrtbeihilfe für behinderte Kinder eine Benachteiligung der Eltern bedeuten würde, deren Kinder zwar nicht behindert sind, die

./.

aber ebenfalls gezwungen sind, ihre Kinder auf eigene Kosten zur Schule zu bringen, weil ein Massenbeförderungsmittel, das die Kinder unentgeltlich benutzen können, im zutreffenden Fall nicht vorhanden ist. Die Gewährung einer erhöhten Schulfahrtbeihilfe für behinderte Kinder sowie die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe für Eltern behinderter Kinder sind daher nicht beabsichtigt. In diesem Zusammenhang möchte ich noch darauf hinweisen, daß für zusätzliche Förderungsmaßnahmen für behinderte Kinder die Länder im Rahmen der Behindertenfürsorge zuständig sind."

